



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herr
Präsident des Bundesrates
Mario Lindner
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0702-III/5/2016

Wien, am 11. Juli 2016

Der Bundesrat Arnd Meißl und weitere Bundesräte haben am 6. Juni 2016 unter der Zahl 3154/J-BR/2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufenthaltstitel des mutmaßlichen Doppelmörders Rafet R." gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Grundsätzlich kann aber mitgeteilt werden, dass ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers bzw. Asylberechtigten der Sachverhalt vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geprüft wird, ob allfällige Ausschlussgründe bzw. Aberkennungsgründe vorliegen.

Asylwerber sind von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten unter anderem auszuschließen, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Fremder von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt. Liegt ein dementsprechender Ausschlussgrund vor, sieht das Asylgesetz für straffällige Asylwerber eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vor.

Wurde das Asylverfahren bereits beendet und der Status des Asylberechtigten bzw. des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Mag. Wolfgang Sobotka

